

Kommunikation in der Produktkette – Sicherheitsdatenblätter

Stand: 12.07.2008



Das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern wird seit Juni 2007 durch REACH geregelt. Wichtig für die betriebliche Praxis: Die bisherigen Datenblätter können zunächst weitergenutzt werden, wenn keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte eine Überarbeitung erforderlich machen. Es reicht, die Datenblätter im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfung anzupassen. Künftig muss das Sicherheitsdatenblatt als Anhang Expositionsszenarien enthalten, wenn diese im Rahmen eines Stoffsicherheitsberichtes erarbeitet wurden.

Inhalt

Änderungen gegenüber den bisherigen Sicherheitsdatenblättern

Gibt es Übergangsfristen?

Vorschläge zum Vorgehen für die Praxis

Aussagen zum Sicherheitsdatenblatt in der Gefahrstoffverordnung sowie Sanktionen

Besonders relevante Textstellen der REACH-Verordnung

Andere Quellen (z. B. RIPs)

Bemerkungen

Änderungen gegenüber den bisherigen Sicherheitsdatenblättern

Die Verpflichtungen zur Kommunikation in der Produktkette gemäß REACH Titel IV sind am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Die Richtlinie zum Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG wurde zum 1. Juni 2007 aufgehoben.

Die Inhalte des Sicherheitsdatenblatts haben sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen in einigen Punkten geändert. Dies gilt insbesondere für die Reihenfolge der Angaben Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen (Nr. 3 neu – bisher Nr. 2) und mögliche Gefahren (Nr. 2 neu – bisher Nr. 3). Ferner sind in Nr. 15 einige Angaben entfallen und werden unter Nr. 8 angeführt (s. Anhang II). Neu ist auch, dass die E-Mail Anschrift der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist, angegeben werden soll. Sicherheitsdatenblätter müssen zukünftig auch für PBT- und vPvB-Stoffe sowie für Stoffe, die auf der Kandidatenstoffliste für die Zulassung aufgeführt sind, erstellt werden.

Sicherheitsdatenblätter müssen ferner als Anhang Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositionskategorien enthalten, wenn der Hersteller bzw. ein Akteur in der Lieferkette diese für einen Chemikaliensicherheitsbericht erarbeiten muss

oder erarbeitet hat. Die Inhalte des Sicherheitsdatenblatts müssen mit den Angaben des Stoffsicherheitsberichts übereinstimmen. Sicherheitsdatenblätter werden daher zusätzlich Informationen über die Gestaltung von Produkten (maximaler Gehalt in Zubereitungen), u. a. auch für den Bereich des Verbrauchers, enthalten müssen.

Im Rahmen eines VCI-Projektes werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem BDI Vorschläge für die Strukturierung des Sicherheitsdatenblatts und insbesondere seines Anhangs erarbeitet. An Stoffbeispielen wird erprobt, welche Informationen in welcher Detaillierung aufgenommen werden sollten.

Gibt es Übergangsfristen?

In der REACH-Verordnung sind keine Übergangsfristen für die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt genannt.

Vorschläge zum Vorgehen für die Praxis

1. Wird erstmalig ein Sicherheitsdatenblatt nach dem 1. Juni 2007 für ein neues Produkt erstellt, so muss dieses Sicherheitsdatenblatt die neuen Anforderungen von REACH erfüllen.
2. Wird ein Sicherheitsdatenblatt für ein bestehendes Produkt nach dem 1. Juni 2007 geändert, so muss dieses den neuen Anforderungen von REACH genügen.
3. Eine Änderung der bestehenden Sicherheitsdatenblätter nur aufgrund der formal geänderten Vorgaben in REACH ist nicht erforderlich. Es dürfen die existierenden Sicherheitsdatenblätter, die den derzeit geltenden Bestimmungen entsprechen, auch nach dem 1.6.2007 an die bisherigen Kunden bzw. neue Kunden weiter versandt werden.

Der VCI-Leitfaden "Sicherheitsdatenblatt" ¹ erläutert die erforderlichen Inhalte des Sicherheitsdatenblatts und gibt Praxistipps sowie Hintergrundinformationen. Die Fassung vom April 2008 berücksichtigt die durch die REACH-Verordnung bedingten formalen Änderungen gegenüber den früheren Vorgaben. Das Thema "Expositionsszenarien" sowie Expositions- und Verwendungskategorien - und deren Nutzung für die Erstellung von Registrierdossiers und den Anhang des Sicherheitsdatenblatts - wird noch im Rahmen eines VCI-Projektes diskutiert. Die VCI plant hierzu weitere Hilfestellungen und wird den Leitfaden "Sicherheitsdatenblatt" entsprechend ergänzen.

Begründung zu Nr. 3:

- Die materiellen Anforderungen des bisherigen Rechts entsprechen inhaltlich den Anforderungen von REACH.

¹ <https://extranet.vci.de/reach/Leitfaeden/Seiten/LeitfadenSicherheitsdatenblatt.aspx>

- Der Kommissionsentwurf enthielt ursprünglich eine Regelung, der zufolge ein Sicherheitsdatenblatt zum Zeitpunkt der 1. Lieferung nach Inkrafttreten der Verordnung geliefert werden sollte. Der Rat hat diese Regelung nicht übernommen. Ein bestimmter Zeitpunkt, zu dem ein Sicherheitsdatenblatt zu REACH zu liefern ist, ist nicht vorgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass man Lieferungen weiterhin durchführen darf, falls man bereits ein Sicherheitsdatenblatt früher mitgeliefert hat bzw. ein bestehendes mitliefert.
- Art. 31 Abs. 9 bestimmt, wann das Sicherheitsdatenblatt zu aktualisieren ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist danach nicht sofort dann zu aktualisieren, wenn sich die Reihenfolge der Rubriken (Artikel 31 Abs. 6) ändert, sondern nur
 - sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden
 - sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde oder
 - sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

Aussagen zum Sicherheitsdatenblatt in der Gefahrstoffverordnung sowie Sanktionen

Die Gefahrstoffverordnung² wurde an die REACH-Verordnung angepasst durch die 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen. In Paragraph 6 "Sicherheitsdatenblatt" wird auf die Pflichten zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern aufgrund von Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der REACH-Verordnung hingewiesen. Außerdem ergeben sich Informationspflichten für Stoffe bzw. Zubereitungen, für die keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich sind, aus Artikel 32 der REACH-Verordnung.

Verstöße gegen die Pflichten des Titels IV "Informationen in der Lieferkette" der REACH-Verordnung sind gemäß Paragraph 25 a der Gefahrstoffverordnung Ordnungswidrigkeiten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Sicherheitsdatenblätter nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Dies bedeutet, dass künftig auch Sanktionen drohen, wenn ein Expositionsszenario zu einer identifizierten Verwendung (gemäß Artikel 31 Abs. 7 REACH-Verordnung) in einem Sicherheitsdatenblatt "nicht, nicht richtig, nicht vollständig ... beigefügt ist". Vor diesem Hintergrund ist die Abgrenzung einer Vollständigkeit bzw. einer Richtigkeit eines Expositionsszenarios von erheblicher Bedeutung.

Die bisherige Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 220 wurde abgelöst durch "die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 – Sicherheitsdatenblatt (SDB)", die im gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 47/48 veröffentlicht wurde und auf der Internetseite

² <https://extranet.vci.de/reach/Gesetze/Gefahrstoffverordnung.pdf>

der [BAuA](#) ³ verfügbar ist. Dort ist auch eine [Fassung](#) ⁴, die die Änderungen gegenüber der alten TRGS 220 aufzeigt, verfügbar.

Die Bekanntmachung gibt Hinweise zum Erstellen von Sicherheitsdatenblättern u. a. durch Fließschemata. Für die TRGS 220 entfiel nach Inkrafttreten von REACH die Rechtsgrundlage. Da REACH nicht alle Arbeitsschutzregelungen abdeckt, will der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) jedoch an seinen Auslegungshinweisen festhalten und diese als Vorlage für einen EU-einheitlichen Leitfaden in die Beratungen einbringen.

Besonders relevante Textstellen der REACH-Verordnung

Titel IV (Artikel 31 bis 35): Informationen in der Lieferkette

Artikel 31: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

Anhang II: Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts

Artikel 141.: Inkrafttreten und Anwendung

Andere Quellen (z. B. RIPs)

Die Ausgestaltung von Sicherheitsdatenblättern gemäß REACH-Verordnung wurde im REACH Implementation Project RIP 3.2 ⁵ bearbeitet. Da die Leitlinie keine ausreichend geeigneten Praxisbeispiele zur Verfügung stellt, erarbeitet eine VCI-Projektgruppe Beispiele – insbesondere für die Ausgestaltung von Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositions-kategorien.

Der VCI hat zu den bisherigen Vorgaben für Sicherheitsdatenblätter einen "Leitfaden Sicherheitsdatenblatt" (Stand Juni 2007) erstellt, der auch weiterhin Hilfestellung für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gibt. Es ist geplant, diesen Leitfaden "Sicherheitsdatenblatt" auf Basis der Projektergebnisse um die neuen REACH-Anforderungen zum "erweiterten Sicherheitsdatenblatt" (also insbesondere um Aussagen zur Weitergabe von Informationen über Verwendung und Exposition) zu ergänzen.

Der BDI stellt auf seinen Webseiten ein Muster/Leerformular und vorformulierte Textbausteine für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts – den BDI-Standardsatzkatalog ⁶ : "Standardsätze für die Erstellung von EG-Sicherheitsdatenblättern" zur Verfügung (deutsche und englische Fassung), die von einem BDI-Arbeitskreis unter Beteiligung des VCI erarbeitet wurden. Seit dem Herbst 1999 werden die Standardsätze fortlaufend aktualisiert; eine erste Ergänzung im Hinblick auf das erweiterte Sicherheitsdatenblatt (eSDB) wurde erarbeitet und wird

³ http://www.baua.de/nn_16700/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/Bekanntmachung-220.pdf

⁴ http://www.baua.de/nn_16700/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/Bekanntmachung-220-Abgleich.pdf

⁵ <https://extranet.vci.de/reach/Umsetzungsprojekte/Seiten/Rip3.aspx?chapter=2#ChapterView>

⁶ https://extranet.vci.de/http_reach.bdi.info_380.htm.txt

weiter ergänzt. Die allgemeinen BDI-Standardsätze können durch branchenspezifische Standardsätze ergänzt werden.

Die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) bietet auf ihren Webseiten zum [Sicherheitsdatenblatt](#) ⁷ u. a. kommentierte Muster und Leerformulare an – u. a. auch unter Verwendung des BDI-Standardsatzkatalogs. Außerdem stellt sie Listen von Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung: Dies betrifft Beratungsunternehmen zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Prüflaboratorien zur Bestimmung von physikalisch-chemischen Eigenschaften, Prüflaboratorien zur Bestimmung von toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften, Schulungen und Seminaren zur Verfügung.

Weitere Webangebote, die zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern herangezogen werden können sind:

- [ISI](#) ⁸: Informationssystem des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz zum Sicherheitsdatenblatt
- [GisBAU](#) ⁹: Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft Bau
- [GisChem](#) ¹⁰: Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft Chemie

Literatur:

- Markus Winterle: Deliktsrechtliche Haftung wegen Informationspflichtverletzung, StoffR 3/2007, S. 62 ff. ¹¹
- Jürgen Fluck: REACH - Stoffinformationen in der Lieferkette, Stoffrecht 2/2007, S. 62 ff. ¹²

Bemerkungen

Die EU-Kommission (GD Umwelt, GD Unternehmen) hat Cefic auf Anfrage mitgeteilt, dass sie das Thema der fehlenden Übergangsfristen für die Umstellung von Sicherheitsdatenblättern bei einer Sitzung der Kommissionsarbeitsgruppe "on practical preparations for REACH" auf die Agenda gebracht hatte und die Mitgliedstaaten der Ansicht waren, dass der Fokus im Vollzug momentan auf der Richtigkeit der Inhalte von Sicherheitsdatenblättern liegen sollte und weniger auf Formalien in Bezug auf die

⁷ http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/Software/Software.html__nnn=true

⁸ <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/isi-db/index.html>

⁹ <http://www.gisbau.de/index.html>

¹⁰ <http://www.gischem.de/>

¹¹ https://extranet.vci.de/reach/SiteCollectionDocuments/StoffR_20073_1_Winterle-Deliktsrechtliche_Haftung.pdf

¹² https://extranet.vci.de/reach/SiteCollectionDocuments/StoffR_2-2007_FLUCK.pdf

eingesetzten Formate.

Die Kommission hat außerdem zugesagt, das Thema in ihren relevanten Arbeitsgruppen weiter zu verfolgen.

Diese Informationen, die bei Bedarf aktualisiert werden, stellt der VCI auf seiner Internetseite zur Verfügung. Sie wurden für die Service-Plattform "REACH umsetzen" erstellt - ein Angebot des VCI für seine Mitglieder. Im Text enthaltene Links zu dieser Plattform sind für Internetnutzer nicht zugänglich. Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Informationen wird nicht übernommen. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung dieser Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.